

**Gebührensatzung
über die Erhebung von Marktstandgeld
in der Gemeinde Bad Sassendorf
vom 27.10.2006**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchstaben f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666 SGV.NRW. S. 2023) in der z.Zt. gültigen Fassung und des §§ 67, 68 und 71 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.09.1999 (BGBl I S.202) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Bad Sassendorf in seiner Sitzung am **25.10.2006** die folgende Satzung über die Erhebung von Marktstandgeld in der Gemeinde Bad Sassendorf beschlossen:

§ 1

Für den in der Gemeinde Bad Sassendorf veranstalteten Wochenmarkt wird eine Gebühr erhoben.

§ 2

An Standgeld sind je Markttag zu entrichten:

1. Für Verkaufsstände aller Art, wie Tische, Buden, Verkaufswagen
einschl. des hinter den Verkaufsständen genutzten Lagerraums für
jeden angefangenen Quadratmeter 0,80 €
2. für die vom Boden bzw. von sonstigen Unterlagen feilgehaltenen
Waren je angefangenen Quadratmeter benutzter Bodenfläche
(sperriges Gut) 0,40 €

§ 3

Die Gebührenpflicht beginnt mit der Belegung eines Standplatzes.
Wird der belegte Standplatz nicht ganz ausgenutzt, so begründet dies keinen Anspruch auf
Gebührenermäßigung.

§ 4

Die Gebühren sind nach Aufforderung oder nach förmlichen Bescheid bargeldlos an die
Gemeindekasse zu zahlen. Die Quittung über gezahlte Gebühren ist während der
Marktzeit aufzubewahren und jederzeit auf Verlangen der Marktaufsicht vorzulegen.
Falls ein Marktbeschicker die Gebühr nicht gezahlt hat ist die Marktaufsicht berechtigt,
den Standplatz zu entziehen und ihn zu räumen.

§ 5

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde
Bad Sassendorf über die Erhebung von Marktstandgeld vom **06.12.1971** außer Kraft.